

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

**Öffentlichkeit**

<b>1.</b>	<b>v. 05.02.2016</b>
<p>Heute spricht Frau hier vor und merkt an, dass die Auslegungsfrist zum 06.02.2016 für die Windparkgebiete „Sellberg Utdrift“ und „Südlich Hörsten“ gem. Bekanntmachung enden, an diesem Tag aber keine Einwände mehr erhoben werden können und die Pläne nicht mehr öffentlich zugänglich sind.</p> <p>Aus diesem Grund ist die Auslegung erneut vorzunehmen.</p>	<p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zu den Bebauungsplänen Nr. 68 „Sondergebiet Windpark Sellberg-Utdrift“ und Nr. 71 „Sondergebiet Windpark südlich Hörsten“ ist in der Zeit vom 06.01. bis 06.02.2016 durchgeführt worden. Da der 06.02.2016 ein Samstag und die Stadtverwaltung somit nicht geöffnet war, konnten die Unterlagen an diesem Tag nicht mehr in Papierform eingesehen werden. Allerdings bestand während des gesamten Wochenendes noch die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet. Per E-Mail konnten sowohl am Wochenende als auch noch Anfang der darauffolgenden Woche Anregungen und Bedenken vorgetragen werden. Hiervon wurde jedoch von keinem Bürger Gebrauch gemacht. Auch die Einwanderin wurde durch die versehentliche Angabe des Samstags als letztem Tag der Beteiligungsfrist nicht von einer Stellungnahme abgehalten. Da im Übrigen nach dem Baugesetzbuch keine bestimmten Fristen für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben sind und innerhalb des v.g. Zeitraums von vier Wochen ausreichend Gelegenheit bestand, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und sich dazu zu äußern, ist der hier angesprochene Sachverhalt für das Verfahren bzw. für die Abwägung unerheblich. Gemäß § 3 (2) BauGB schließt sich nunmehr in einem zweiten Verfahrensschritt die öffentliche Auslegung an, für die ein Zeitraum von mindestens einem Monat vorgeschrieben ist.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Aus den v.g. Gründen sieht die Stadt Fürstenuau keinen Anlass zu einer Wiederholung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung.</b></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>2.</b> <span style="float: right;"><b>vom 03.02.2016</b></span></p>	
<p>Dokument: vorentwurfsbegr_ndung_zu_bplan_72                      Seite: 13                      Absatz: 9                      Fehler: Welper Ort</p>	<p>Die Begründung wird redaktionell korrigiert.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

<p><b>1. Landkreis Osnabrück</b></p>	<p><b>vom 05.02.2016</b></p>
<p>Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich zu den geänderten Teilen wie folgt Stellung:</p> <p><b>Regional- und Bauleitplanung:</b>                  Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 entspricht die genannte Planung dem raumordnerischen Ziel D 3.5 Energie, nach dem die Erzeugung und der Einsatz regenerativer Energien besonders zu fördern sind. Im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2004) für den Landkreis Osnabrück - Teilbereich Energie – wurden auf dem Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau neun Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen, unter anderem die nun geplante Fläche.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung ist die Bauleitplanung mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass, zusätzlich zu den unter „5.1.1 Regionalplanung“ (Umweltbericht S. 9) genannten überlagernden Vorsorgegebiete für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (RROP 2004 D 3.2 03) sowie Erholung (D 3.8 04), für das Plangebiet ein Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 03) und ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (D 2.1 02) festgesetzt sind. Des Weiteren befindet sich im nördlichen Teil kein Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung.</p> <p>Abschließend rege ich an, die Quellen der Zitate (beispielsweise ob es dem Umweltbericht entnommen ist) des RROPs auf S. 8 der Vorentwurfsbegründung zu ergänzen, um eine bessere Lesbarkeit bzw. Nachverfolgung zu ermöglichen.</p>	
	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Auf die allgemeinen Anforderungen für vorhabenbezogene Bebauungspläne gem. § 12 BauGB wird hingewiesen. In Bezug auf den Durchführungsvertrag empfehle ich, die städtebaulich relevanten Inhalte auch im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der TÖBS vorzustellen. Ein Entwurf dieses Durchführungsvertrages ist den bisherigen Planunterlagen nicht beigefügt, so dass zu diesen Planungsinhalten keine Stellungnahme abgegeben werden kann. Von Bedeutung ist jedoch, dass dieser Durchführungsvertrag spätestens vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan geschlossen sein muss.</p> <p>Teilweise wurden die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen angepasst (Stichwort: überstrichene Fläche). Dies ist mit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Absatz 2 BauGB vereinbar.</p> <p>Die festgesetzte Anzahl der Windenergieanlagen sollte kurz begründet werden. Im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Bebauungsplanung keine Verhinderungsplanung sein darf und die städtebaulichen Ziele der Planung nachvollziehbar sein müssen:</p>	<p>In der Begründung sind bereits die städtebaulich relevanten Inhalte des Durchführungsvertrags angesprochen. Unter Punkt 17. „Vorhaben- und Erschließungsplan / Durchführungsvertrag“ ist ausgeführt:</p> <p><i>„Neben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist der Durchführungsvertrag das dritte Regelungsinstrument im Verfahren nach § 12 BauGB. Der Durchführungsvertrag wird bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zwischen der Stadt Fürstenau und dem Vorhabenträger – der Windenergie Hollenstede 18 Planungsgesellschaft mbH, Fürstenau – geschlossen. Hierin verpflichtet sich der Vorhabenträger, das im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegte Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die Kosten für die Erschließung, die erforderliche Kompensation sowie die Planungskosten zu übernehmen.“</i></p> <p>Darüber hinausgehende Details aus dem Durchführungsvertrag sind zum Planverständnis für die Öffentlichkeit sowie für die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger beabsichtigt, innerhalb des Plangebiets insgesamt 4 Windenergieanlagen, drei Anlagen des Typs Enercon E 115 sowie eine (kleinere) Anlage des Typs Enercon E 82 zu errichten. Die geplante Anzahl der Anlagen sichert die optimale windenergetische Nutzung der Planungsfläche. Trotz der geringen Anlagenzahl ermöglichen diese speziell für das Binnenland optimierten Windenergieanlagen eine sehr gute energetische Ausnutzung des Windaufkommens.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Eine Festsetzung des maximalen Schalleistungspegels, bei dem die jeweiligen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an den entsprechenden Immissionspunkten (etwa die umliegenden Wohnnutzungen) eingehalten werden, ist zu empfehlen.</p> <p>Sofern sich aufgrund der Untersuchung zum Schattenwurf, Abschaltungszeiten oder ähnliche Maßnahmen ergeben, sollte diesbezüglich eine Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Festsetzung eines Sondergebietes für Windenergie in einem Bebauungsplan die Eingriffsfolgen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu bewältigen sind. Ein Ausgleich durch Ersatzgeld ist im Baugesetzbuch nicht vorgesehen. Dennoch sollten die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild auch im Rahmen der Bebauungsplanung nicht unberücksichtigt bleiben. Sie sind abschließend zu regeln. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Abstimmungsgespräche zwischen der Samtgemeinde, den Gemeinden und dem Landkreis verwiesen.</p> <p><b><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></b></p> <p><b>FFH-Verträglichkeit</b> Die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist seitens der Stadt Fürstenau im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück sowie der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt zu prüfen. Die gutachterliche Betrachtung wird nach Angabe des vorläufigen Umweltberichtes zur öffentlichen Auslegung vorliegen. Die Prüfung erfolgt nach Sichtung der genannten Unterlage. Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt ist im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu dokumentieren. Ich bitte um Übersendung einer Durchschrift der Stellungnahme</p>	<p>Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind - in Verbindung mit den vorliegenden Fachgutachten - detaillierte Angaben zum Anlagentyp und zu den damit verbundenen Eigenschaften in Bezug auf Schallimmissionen, Schattenwurf und die optisch bedrängende Wirkung enthalten. Da der Vorhaben- und Erschließungsplan mit den Fachgutachten öffentlich ausgelegt und am Ende des Verfahrens mit als Satzung beschlossen wird, besteht kein Erfordernis für darüber hinausgehende Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Einhaltung der jeweiligen Immissionsrichtwerte wird durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sichergestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Abstimmungsgespräche zwischen der Samtgemeinde, den Gemeinden und dem Landkreis werden entsprechende Regelungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen in Bezug auf das Landschaftsbild in den Bebauungsplan bzw. in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landkreis Osnabrück erhält eine Durchschrift der Stellungnahme der</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt.</p> <p><b>Eingriffsregelung</b> Die Bearbeitung der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2009) vorzunehmen. Eine genaue Betrachtung und Bilanzierung der naturschutzrechtlichen Schutzgüter (insbesondere Pflanzen, biologische Vielfalt, Biotoptypen, geschützte Bereiche, z.B. Wallhecken) ist zur öffentlichen Auslegung mit einzureichen, einschließlich einer Darstellung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.</p> <p><b>Landschaftsbild</b> Auch die Eingriffe in das Landschaftsbild sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen und auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu regeln. Die auf S. 85/86 im vorläufigen Umweltbericht angegebene Vorgehensweise wird grundsätzlich begrüßt und als machbar angesehen. Zunächst sind Möglichkeiten realer Kompensation im Umfeld der Vorrangfläche zu prüfen.</p> <p><b>Artenschutz</b> Im vorliegenden Vorentwurf des Artenschutzbeitrags (Verfasser: Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH Herford, Projekt-Nr. 4052-18, aufgestellt 29.10.2015) wird zunächst dargestellt, welche der besonders oder streng geschützten Arten in Bezug auf das Vorhaben relevant sind. Es sind dies insbesondere die Vogelarten sowie die Fledermäuse. Entsprechende Erfassungen dieser Artengruppen wurden 2014 und 2015 durchgeführt.</p> <p>Die Festlegung des Untersuchungsumfangs erfolgte in Anlehnung an die seinerzeit aktuelle Fassung der „NLT Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie“. Es wurden 11 Fledermausarten (bzw. Gattungen), 40 Brut- und 62 Rastvogelarten festgestellt. Es werden die Arten herausgearbeitet, für die im weiteren Verfahren eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich wird.</p>	<p>Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt</p> <p>Der Hinweis wird bei der weiteren Ausarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird bei der weiteren Ausarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Laut Gutachter ist bereits erkennbar, dass der Eintritt von vorhabenbedingten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch geeignete Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Demnach bestehen gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Bedenken.</p> <p>Mit der öffentlichen Auslegung ist die Darstellung von artenschutzrechtlichen Ausgleichs-/ Vermeidungsmaßnahmen zu konkretisieren und einzureichen. Eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt erst im Genehmigungsverfahren.</p> <p><b>Waldumwandlung</b> Sofern Waldflächen in eine andere Nutzungsform umgewandelt werden sollen, auch in Zusammenhang mit dem ggf. erforderlichen Ausbau von Zufahrten, sind die Verfahrensschritte der Waldumwandlung abzuarbeiten.</p> <p><b>Wallhecken</b> Laut Umweltbericht kommen in der Umgebung der geplanten Windkraftanlagen Wallhecken vor. Sofern Wallhecken z.B. für die Zufahrten beeinträchtigt bzw. überplant werden, sind entsprechende Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die Beeinträchtigungen sind im weiteren Verfahren zu bilanzieren und es sind konkrete Kompensationsmaßnahmen zu benennen.</p> <p><b>Vorhandene Kompensationsflächen</b> Etwa 350 m und 500 m nördlich des Änderungsbereiches liegen bestehende Kompensationsflächen. Ob die Nutzung „Kompensation“ mit der Windkraftnutzung vereinbar ist, ist im Rahmen der öffentlichen Auslegung darzustellen und zu klären.</p> <p><b><u>Untere Wasserbehörde:</u></b></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird bei der weiteren Ausarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis ist geprüft worden. Aufgrund des Abstands sind keine Beeinträchtigungen der hier angesprochenen Kompensationsflächen durch den Windpark „Südlich Hörsten“ zu erwarten.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><i>Grundwasserschutz:</i></p> <p><b>1. Einleitung</b>                      Im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplans der SG Fürstenau wurden insgesamt 9 Sonderbauflächen mit einer Gesamtgröße von rd. 400 ha ausgewiesen. Planungsanlass für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 72 sind konkrete Planungsabsichten der „Windenergie Hollenstede 18 Planungsgesellschaft mbH“ aus Fürstenau-Hollenstede. Der geplante Windpark umfasst insgesamt 6 Windenergieanlagen (WEA) wobei 4 davon auf dem Gebiet der Stadt Fürstenau angedacht sind. Der hier behandelte B-Plan Nr. 72 wird für die zuletzt genannte Fläche aufgestellt.</p> <p><b>2. Standortcheck</b>                      Das Plangebiet befindet sich ca. 5 km südlich der Ortslage von Fürstenau. Der Geltungsbereich des Plans umfasst rd. 29 ha. Im Bebauungsplangebiet befinden sich diverse Verbandsgewässer (Torfgraben, Graben Höveler und Graben Dasslage), alle Gewässer 3. Ordnung, die in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes "Fürstenau" stehen. Im nördlichen Bereich des B-Pangebietes - nördlich der Gemeindestraße "Holler Wiesen"- beginnt das Verbandsgewässer J1, das in nördlicher Richtung verläuft.</p> <p>Bei den Gewässern handelt es sich überwiegend um künstlich geschaffene im Trapezprofil ausgebaute Gewässer, die für das landw. genutzte Gebiet eine reine Entwässerungsfunktion haben und dementsprechend unterhalten werden. Die Unterhaltung der Gewässer obliegt dem Wasser- und Bodenverband „Fürstenau“.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper „Große Aa“. Eines der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie ist es, den guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu erhalten oder zu erreichen. Der Körper Große Aa wurde im Hinblick auf die Zielerreichung mit „gefährdet“ eingestuft. Die übrigen Angaben im Umweltbericht unter 6.4.2.1 sind dem NIBIS Datenser-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>ver des LBEG entnommen und können der nachfolgenden Darstellung entnommen werden.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine Überschwemmungsgebiete, Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete.</p> <p><b>3. Vorhabenbedingte Auswirkungen</b></p> <p><i>Flächenversiegelung</i> Mit dem Vorhaben werden zusätzlich Flächen versiegelt. Durch die Versiegelung verringert sich die Möglichkeit der natürlichen Versickerung von Niederschlagswasser und somit die Möglichkeit der Grundwasserneubildung.</p> <p><i>Havarie - Austritt von wassergefährdenden Stoffen</i> Bei den Windkraftanlagen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Zum Einsatz kommen wassergefährdende Stoffe der Kategorie „A“ und „B“ gemäß VAWS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Durch einen möglichen Austritt dieser Stoffe könnten Gewässer verunreinigt werden.</p> <p><i>Bauzeitliche Wasserhaltung</i> Während der Bauzeit ist voraussichtlich eine Wasserhaltung zur Errichtung des Fundaments der jeweiligen Anlagen und damit ein Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt erforderlich. Auswirkungen können sich als Folge der Absenkung für wassergebundene Biotope, andere Wasserentnahmen (Hausbrunnen, Werksbrunnen etc.) aber auch für Bauwerke (Setzungen) ergeben. Zudem kann die Einleitung des geförderten Wassers in ein Gewässer zu Auskolkungen und Sedimentation führen.</p> <p><i>Bodenverbessernde Maßnahmen und Gründungsarbeiten</i> Gegebenenfalls wird in Teilbereichen (Kranstellflächen) eine Bodenverbesserung erforderlich. Hier besteht die Gefahr, dass durch die falsche Materi-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>alwahl (RC-Material etc.) eine Kontamination des Bodens und damit des Grundwassers erfolgt.</p> <p><i>Gewässerquerungen</i> Für die Zuwegungen zu den einzelnen Anlagen werden Gewässerüberfahrten erforderlich. Diese können bei falscher Bemessung den schadlosen Abfluss behindern. Zudem kann die aquatische Passierbarkeit der Gewässer gestört werden.</p> <p><b>4. Fachliche Stellungnahme</b> Grundsätzlich ist für eine abschließende Bewertung des Vorhabens aus wasserrechtlicher und -wirtschaftlicher Sicht eine Beschreibung aller erforderlichen Baumaßnahmen und Technologien erforderlich.</p> <p>Die nachfolgenden Belange sind daher im weiteren Verfahren vorhabenbezogen zu beachten und nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gründung und Gründungstechnologien mit Materialien (Gründungsmaterialien, Gründungstiefen, Betonqualitäten, Rüttelstopfverdichtungen, Verdichtungsmaterialien usw.).</li> <li>- Baugrunduntersuchung gemäß DIN 1054 mit Angabe des Grundwasserhöchststandes</li> <li>- Bei Gründung im Grundwasser ist die Vorlage eines Baugrubenentwässerungskonzeptes mit Angabe der Entwässerungssysteme, Absenkziel und Absenkmenge in m<sup>3</sup>/d sowie der entspr. Einleitungsstelle erforderlich. Für Absenkmengen ab 50 m<sup>3</sup>/d wird eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.</li> <li>- In WEA kommen je nach Bauart verschiedene wassergefährdende Stoffe (z.B. Hydraulik-, Schmier- und Transformatorenöle) zum Einsatz. Daher müssen die Anlagen gemäß § 62 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und auch stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (Grund- und Oberirdi-</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Hinweise betreffen die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für das Bauvorhaben.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>sche Gewässer) nicht zu besorgen ist. Konkretisiert werden diese Anforderungen in der VAWS. Diese muss bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen beachtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Gewässerbetreffenheit muss detailliert dargestellt werden. Hierzu gehören Gewässerausbauten, wie z.B.             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewässerkreuzungen für die Zuwegung und die Versorgung (z.B. mit Strom- und Kommunikationsleitungen). Hierfür wird gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz eine Genehmigung erforderlich.</li> <li>- Gewässerverrohrungen, -aufhebungen und -verlegungen. Hierfür wird gemäß § 68 WHG eine Plangenehmigung erforderlich.</li> </ul> </li> <li>- Gegebenenfalls wird in der Bauphase die Benutzung eines Fließgewässers z.B. für die Einleitung von im Rahmen einer Grundwasserhaltung anfallendem Wasser unerlässlich. Für diesen Fall ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</li> </ul> <p>Grundsätzlich ist bei der Planung von WEA darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung von Gewässern (sowohl Grundwasser als auch Oberirdische Gewässer) vermieden wird.</p> <p>Prüffähige Planungsunterlagen für erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen sind Grundlage für eine abschließende wasserwirtschaftliche und -rechtliche Stellungnahme im baurechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p><b>Immissionsschutz:</b> Gegen die Aufstellung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die nachstehenden Anmerkungen/Hinweise bitte ich jedoch zu beachten:</p> <p>In geringer Entfernung nordwestlich dieser Fläche befindet sich zeitgleich ein weiterer vorhabenbezogener Bebauungsplan (Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“) in der Aufstellung. Aus diesem Grund wurde für beide Son-</p>	<p>Dieser Hinweis betrifft die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen. Sofern wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sind, werden diese rechtzeitig beantragt.</p> <p>Der Fachgutachter hat hierzu mit Schreiben vom 29.07.2016 wie folgt Stellung genommen: „In unseren schalltechnischen Berichten Nr. LL10870.1/01 und LL10871.1/01 vom 29.05.2015 zum Genehmigungsverfahren für die Er-</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>dergebiete auch ein gemeinsames Schattengutachten der Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen (Bericht zur Schattenwurf-Untersuchung Nr. LQ 10870.2/01) erstellt. Der in den Unterlagen enthaltene Schalltechnische Bericht Nr. LL 10871.1/01 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen betrachtet allerdings nur die Schallimmissionen, die von dem geplanten Windpark Südlich Hörsten ausgehen. Es wäre sinnvoll auch hier ein gemeinsames Schalltechnisches Gutachten mit dem geplanten Windpark Welperort anzufertigen oder die Schallimmissionen des anderen Windparks als Vorbelastung in den Berechnungen zu berücksichtigen. Sollten zwischen beiden Windparks keine gemeinsamen Einwirkungsbereiche liegen oder entstehen keine weiteren Beeinflussungen sollte dies zumindest in dem Schalltechnischen Bericht erwähnt werden. Hier sollte mit dem Schallgutachter Kontakt aufgenommen werden, um dies zu klären.</p> <p><u>Redaktionelle Anmerkungen:</u> Die Formulierung auf Seite 15, drittletzter Absatz in der Vorentwurfsbegründung „Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm ...)“ ist so nicht korrekt und irreführend und sollte daher umformuliert werden. Die TA Lärm ist als technisches Regelwerk zur Beurteilung der Immissionen nach dem BImSchG heranzuziehen. Sie wurde aufgrund von § 48 BImSchG als Verwaltungsvorschrift erlassen.</p> <p>Auf Seite 16 der Vorentwurfsbegründung wird unter dem Punkt Infraschall eine Informationsschrift „Windenergie und Infraschall“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg" (LUBW) ausgesprochen. Man bezieht sich auf die Fassung von anuar 2013. Auch wenn der Inhalt gleichlautend geblieben ist, sollte ein Verweis auf die aktuellste Fassung vorgenommen werden. Aktuell gibt es bereits die 6. Auflage mit Stand von Oktober 2015.</p> <p>Auf Seite 20 der Vorentwurfsbegründung unter dem Punkt 15.3 Belange der Luftfahrt/Wehrtechnische Belange erfolgt ein Verweis auf die Allgemeine</p>	<p><i>richtung von insgesamt 9 Windenergieanlagen im Bereich Hollenstede wurde keine relevante Gewerbelärmvorbelastung berücksichtigt, da nach eigener Inaugenscheinnahme im Umfeld weder Windenergieanlagen noch andere zu berücksichtigenden Anlagen vorhanden waren.</i></p> <p><i>Falls im Zuge des o, g. Genehmigungsverfahrens nach Vorgabe der genehmigenden Behörden andere Windenergieanlagen - die sich in einem parallelen Genehmigungsverfahren befinden - als Gewerbelärmvorbelastung zu betrachten sind, können sich ggf. notwendige Lärminderungsmaßnahmen in Form eines schallreduzierten Betriebes der geplanten Windenergieanlagen ergeben. Diese müssten dann in einer Berechnungsvariante ermittelt werden.“</i></p> <p>Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Die Aussagen in der Begründung werden entsprechend aktualisiert.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.05.2007. Diese Verwaltungsvorschrift wurde 2015 geändert. Es sollte auf die aktuellste Verwaltungsvorschrift vom 26.08.2015 (BAnz. AT 01.09.2015, B4) Bezug genommen werden.</p> <p><b>Untere Denkmalschutzbehörde:</b> Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenbefunden (§ 14 Nieders. Denkmalschutzgesetz) wird auf der Planunterlage und in der Planbegründung hingewiesen.</p> <p><b>Kreisstraße:</b> Seitens des Fachdienstes 9 Straßen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Sollten hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung Äußerungen auf Kreisstraßengrund erforderlich werden, ist dies rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßen, Abt. 9.2 - Straßenbau und -unterhaltung, abzustimmen.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Aussagen in der Begründung werden entsprechend aktualisiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Die vom Landkreis Osnabrück vorgetragenen Anregungen und redaktionellen Hinweise werden bei der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.</b></p>
<p><b>2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 28.01.2016</b></p>	
<p>Zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 72 „Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten“ der Stadt Fürstenau nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Der ca. 29,1 ha große Geltungsbereich liegt im Süden des Stadtgebietes von Fürstenau im Ortsteil Hollenstede an der Grenze zur Gemeinde Voltla-</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>ge. Er wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Im Rahmen des abgeschlossenen Verfahrens der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau, deren Genehmigung noch aussteht, erfolgt die Darstellung des Geltungsbereiches als "Sondergebiet für Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft".</p> <p>Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches als "Sondergebiet Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft" und im Bereich der vorhandenen Wege als Verkehrsfläche. Vorhandene Gewässer werden als Wasserfläche ausgewiesen. Die landwirtschaftliche Nutzung der nicht für die Standflächen der Windenergieanlagen oder für Nebenanlagen, Straßen und Wege benötigten Freiflächen bleibt damit weiterhin zulässig.</p> <p>Die Verkehrserschließung der Standorte der Windkraftanlagen erfolgt überwiegend über vorhandene Straßen und Wege. Durch den Bau verursachte Schaden am vorhandenen Wegenetz sowie zukünftig ggf. notwendig werdende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>Die vorliegende Planung erfordert laut Umweltbericht voraussichtlich naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen. Nähere Angaben hierzu sind in den vorliegenden Unterlagen jedoch noch nicht enthalten. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entseelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (z. B. produktionsintegrierte Kompensation) erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis der Landwirtschaftskammer zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Ausweisung externer Kompensationsmaßnahmen wird beachtet.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Flächen aus der Nutzung genommen werden. Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass benachbarte landwirtschaftliche Flächen durch Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Da im Planbereich kein Wald vorhanden ist, werden forstliche Belange durch die vorliegende Planung nicht berührt.</p> <p>Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p><b>Die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorgetragenen Hinweise werden bei der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.</b></p>
<p><b>3. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum vom 17.12.2015</b></p>	
<p>Für die Übersendung der Planungsunterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.</p> <p>Aus Gründen des Natur- und des Landschaftsschutzes ist es erforderlich, einen gewissen Übergangsbereich zwischen Wald und Freiland vom Bau und Betrieb neuer Windenergieanlagen (WEA) frei zu halten, da negative Auswirkungen insbesondere entlang der sensiblen Randbereiche von Waldökosystemen zu erwarten sind. Gerade in den Randbereichen zwischen Wald und Freiland gibt es eine hohe Anzahl an Tier- und Pflanzenarten, die den Übergangsbereich zwischen Deckung und Nahrungsangebot als wichtigen Lebensraum regelmäßig nutzen. Die Randstrukturen zeichnen sich durch die strukturreichen Straucharten und eine Vielfalt an Wildkräutern aus, die als Nahrungsquelle für Tiere eine besondere Rolle spielen. Die Übergangszonen zwischen Feld und Wald werden von Vögel, Säugetieren, aber auch zahlreichen Insekten und Reptilien wegen ihres besonderen Strukturreichtums und Nahrungsangebotes als Brut- und Nahrungsbiotop genutzt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Fledermäuse orientieren sich an diesen Randstrukturen und nutzen diese Waldränder als Jagdgebiete.</p> <p>Windkraftanlagen bergen für Fledermäuse unterschiedliche Gefahren. Die Tiere können von den Rotorblättern erschlagen werden oder aufgrund von Gefäß- und Druckverletzungen sterben, welche' durch die Verwirbelungen hinter Windrädern auftreten.</p> <p>Aus Vorsorgegründen sollten die Waldränder als „weiche Tabuzonen“ von einer unmittelbaren Bebauung ausgeschlossen und nur in begründeten Ausnahmefällen für den Bau und den Betrieb von WEA freigegeben werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch den Betrieb keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Aus hiesiger Sicht ist es erforderlich, einen Abstand der WEA zum Wald einzuhalten, der eine Breite von 100 m nicht unterschreitet. Die Freihaltung eines Fall- und Fällbereiches reicht in der Regel nicht aus, um negative Beeinträchtigungen für die Fauna auszuschließen. Durch die Rotation der Windräder und entstehender Turbulenzen in unterschiedlichen Höhen werden Tierarten, die sich in der Nähe der Rotoren bewegen, verstärkt zum Opfer fallen. Fledermäuse, die auf Waldränder angewiesen sind und die Saumstrukturen als Jagdhabitat nutzen, sind hiervon besonders betroffen, so dass mit einem erhöhten Mortalitätsrisiko zu rechnen ist.</p> <p>Sofern durch den Bau und den Betrieb der WEA keine negativen Auswirkungen auf angrenzenden Wald und Waldökosysteme zu erwarten sind, bestehen aus hiesiger Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegenden Planungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein pauschaler Puffer zu Waldflächen hat als Tabukriterium im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts der Samtgemeinde Fürstenau auf FNP-Ebene keine Berücksichtigung gefunden und wird nach wie vor auch nicht als zwingend notwendig angesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung und des Artenschutzbeitrags, die im Umweltbericht dokumentiert sind, sind die konkreten örtlichen Gegebenheiten untersucht worden. Danach ergeben sich für das Bebauungsplangebiet Nr. 68 keine konkreten Hinweise darauf, dass für die hier vorhandenen Waldflächen bzw. angrenzende Bereiche aufgrund der ökologischen Wertigkeit oder Artenvorkommen pauschale Schutzabstände festgelegt werden müssten.</p> <p>Insofern geht die Stadt Fürstenau davon aus, dass durch den Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf Wald und Waldökosysteme zu erwarten sind.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p><b>Aus den v.g. Gründen wird die Anregung des Forstamtes Ankum, pauschale Schutzabstände zu Waldflächen festzulegen, nicht berücksichtigt.</b></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>4. Archäologische Denkmalpflege Osnabrück vom 17.12.2015</b></p>	
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellung keine Bedenken.</p> <p>Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde wird in der Planbegründung und auf der Planunterlage hingewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>5. Wasserverband Bersenbrück vom 08.01.2016</b></p>	
<p>Mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72 "Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten" gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Bereich der Stadt Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und zum Verbleib. Im anstehenden Plangebiet sind keine Trink- und Abwasserleitungen des Wasserverbandes vorhanden.</p> <p>Seitens des Verbandes bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Ich bitte Sie dennoch, den Verband am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>6. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbände Nr. 94 „Große Aa“ und Nr. 95 „Ems I“ vom 15.01.2016</b></p>	
<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan Nr. 72 bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa" keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird. Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung (Ahe) zugeführt wer-</p>	<p>Dieser Hinweis betrifft die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen. Sofern wasserrechtliche</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>den, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.</p> <p>Vorsorglich verweise ich bezüglich der bei baulichen Maßnahmen zum Gewässer einzuhaltenden Abstände auf § 6 der Verbandssatzung (Anlage).</p>	<p>Genehmigungen erforderlich sind, werden diese rechtzeitig beantragt.</p>
<p><b>7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 14.01.2016</b></p>	
<p>Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten“ nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes bestehen in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht keine Bedenken. Das von hier betreute Straßennetz ist nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>8. Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland vom 05.01.2016</b></p>	
<p>Seitens des SBOE gibt es zu obigem Vorhaben keine Anmerkungen und Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>9. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 02.02.2016</b></p>	
<p>Bei der o. g. Planung werden die von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange nicht berührt. Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009) für den Immissionsschutz</p> <p>- genehmigungsbedürftiger Windkraftanlagen (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz - Nr. 8.1 a)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>- nicht genehmigungsbedürftiger Windkraftanlagen (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz - Anhang zu Nr. 8.1 a, NACE Schlüssel 35.11.1)</p> <p>der Landkreis Osnabrück zuständig.</p>	
<p><b>10. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 11.01.2016</b></p>	
<p>Gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 22.12.2015</b></p>	
<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen ist die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung, auch um eine große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen.</p> <p>Für Flächen kann in dieser Planungsphase lediglich eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung militärischer Interessen - hier Richtfunkstrecken - vorliegt, kann erst bei Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten in WGS 84 (Grad° Minute' Sekunde"), beurteilt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des mili-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>tärischen Flughafens Rheine Bentlage nach § 18 LufVG. Im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen kann ich eine dezidierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Verfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen.</p>	
<p><b>12. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 28.12.2015</b></p>	
<p>Aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>13. Agentur für Arbeit Osnabrück vom 12.01.2016</b></p>	
<p>Hinsichtlich des U. g. Bebauungsplanes bestehen aus arbeitsmarktpolitischer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>14. Polizeiinspektion Osnabrück vom 22.12.2015</b></p>	
<p>Grundsätzlich bestehen polizeilicherseits keine Bedenken.</p> <p>Hier stellt sich aber die Frage, für welche Anzahl WEA und für welches Gebiet der Bebauungsplan gelten soll? In den einzusehenden Unterlagen werden zwei unterschiedliche Varianten dargestellt ( s. Anlage ).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Etwaige Unstimmigkeiten in den Vorentwurfsunterlagen werden bis zur öffentlichen Auslegung bereinigt.</p>
<p><b>15. Freiwillige Feuerwehren Samtgemeinde Fürstenau vom 02.02.2016</b></p>	
<p>Aus Sicht der Freiwilligen Feuerwehren Samtgemeinde Fürstenau, gibt es keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 72 "Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten".</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Eine „Notfallinformation“ für die Freiwillige Feuerwehren, wo zum Beispiel Telefon Nr. usw. hinterlegt sind wäre für die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren vorteilhaft.</p>	<p>Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern den späteren Betrieb des Windparks.</p>
<p><b>16. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 05.01.2016</b></p>	
<p>Wir haben die 3 Bauleitplanungen geprüft. Es verläuft derzeit keine Mobile Richtfunkstrecke über die 3 geplanten Bereiche für Windkraft.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom -Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>16. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 29.01.2016 und 01.02.2016</b></p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. V. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Im Planbereich ist insbesondere im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege mit Tk - Leitungen der Telekom zu rechnen.                  Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a> oder <a href="mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de">mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de</a> ). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.                  Die Betreiber der Windkraftanlagen können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.                  Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.                  Wir bitten Sie, die Stellungnahme unserer Einweisungsstelle für Richtfunkanlagen in der Anlage zu beachten.                  Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein</p> <p>Bitte richten Sie diese Anfrage an:                  Ericsson Services GmbH                  Prinzenallee 21                  40549 Düsseldorf                  Email: <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">mailto:bauleitplanung@ericsson.com</a>                  Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Anlage: Stellungnahme der Richtfunkauskunft der Telekom.  <a href="mailto:Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de">mailto:Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de</a></p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet.</p>	<p>Die Hinweise der Telekom betreffen die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom -Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH                  Prinzenallee 21                  40549 Düsseldorf                  oder per Mail an <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p>	
<p><b>17. Amprion GmbH</b></p>	<p><b>vom 20.01.2016</b></p>
<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 liegt südlich und außerhalb des Schutzstreifens der im Betreff genannten Freileitung.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in Ihre eingereichte Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 2000 vom 28.10.2015 eingetragen. Sie können diese aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Mit Schreiben vom 06.12.2013 und 01.06.2015 haben wir im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahmen zur Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie „Südlich Hörsten“ abgegeben.</p> <p>In diesem Verfahren wurde im Kriterienkatalog für eine Referenzanlage (Rotordurchmesser 100 m) ein Vorsorgeabstand von 150 m als Pufferwert festgelegt. Dieser Wert ergibt sich aus den Bestimmungen der DIN EN 50341-3-4, die für den Abstand zwischen Rotorblattspitze und äußerem Bauteil der Leitung einen Abstand vom einfachen Rotordurchmesser vorsieht.</p> <p>Bei einem Rotordurchmesser von maximal 115,71 m halten die ausgewiese-</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>nen Windenergieanlagen (WEA 04 bis WEA 07) diese Vorgabe ein.</p> <p>Die Deutsche Kommission für Elektrotechnik in DIN und VDE (DKE) hat im Sommer 2015 neue Festlegungen für die Mindestabstände zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Windenergieanlagen getroffen, die voraussichtlich im Februar 2016 in der DIN EN 50341 im Anhang -2-4 veröffentlicht werden.</p> <p>Da zwischen Rotorblattspitze und äußerem Bauteil der Leitung zukünftig geringere Mindestabstände gelten, bestehen gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Im Rahmen der endgültigen Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die endgültigen Standorte der Windenergieanlagen sowie die erforderlichen Kranstandorte und Kranmontageflächen final mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen. Darüber hinaus muss in diesem Verfahren geprüft werden, ob Schwingungsschutzmaßnahmen an der Höchstspannungsfreileitung erforderlich sind. Erst nach Erhalt aller für die Prüfung relevanten Planunterlagen können wir den Standorten abschließend zustimmen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>18. Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 04.02.2016</b></p>	
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<b>19. Erdgas Münster GmbH</b>	<b>vom 21.01.2016</b>
Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	Wird zur Kenntnis genommen.
Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

## Nachbargemeinden

<b>1. Samtgemeinde Neuenkirchen</b>	<b>vom 11.01.2016</b>
<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB nehme ich zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p>Die Samtgemeinde Neuenkirchen wird von den Planungen der Samtgemeinde Fürstenau durch das „Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten“ berührt, die an die nordwestliche Grenze der Mitgliedsgemeinde Voltlage, Ortsteil Höckel heranreicht.</p> <p>Der Bereich der Gemeinde Voltlage wurde von der Samtgemeinde Neuenkirchen in der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen.</p> <p>Sofern Windkraftanlagen in diesem Grenzgebiet geplant sind, wird von Seiten der Samtgemeinde Neuenkirchen gefordert, dass im Hinblick auf die Abstandsregelung die dreifache Gesamthöhe der Windenergieanlagen (gemessen bis Rotorblattspitze in höchster Stellung) bis zum nächsten Wohngebäude einzuhalten ist.</p> <p>Sollten im Zuge der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen Straßen im Gemeindegebiet Voltlage in Anspruch genommen werden, ist zwischen der Projektgesellschaft und der Gemeinde Voltlage ein Städtebaulicher Vertrag bzw. ein Straßensondernutzungsvertrag über Wegenutzung abzuschließen.</p> <p>Hinsichtlich weiterer Planungen ist ebenfalls ein Vertrag für Kabeldurchleitungen zwischen diesen Partner abzuschließen.</p>	<p>Dieser Anforderung wird Rechnung getragen. Die dreifache Anlagenhöhe wird eingehalten.</p> <p>Mit der Gemeinde Voltlage sind inzwischen Vertragsentwürfe ausgetauscht worden. Es ist das Ziel, in einem städtebaulichen Vertrag die Nutzung der Gemeindestraßen für die Zuwegungen und ggfls. für die Kabelverlegung zu regeln. Dieser Vertrag soll zeitnah zum Abschluss gebracht werden.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>2. Samtgemeinde Bersenbrück</b> vom <b>22.12.2015</b></p>	
<p>Seitens der Samtgemeinde Bersenbrück bestehen keine Bedenken oder sonstige Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>3. Samtgemeinde Artland</b> vom <b>17.12.2015</b></p>	
<p>Gegen die o.a. Planung werden von hier keine Bedenken und Anregungen erhoben. Wünsche hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>4. Gemeinde Bippin</b> vom <b>23.12.2015</b></p>	
<p>Aus Sicht der Gemeinde Bippin sind keine Belange bekannt, die bei den weiteren Planungsarbeiten Berücksichtigung finden sollten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>5. Gemeinde Voltlage</b> vom <b>23.12.2015</b></p>	
<p>Gegen den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 72 „Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten“ werden keine Einwände erhoben, sofern die Anregungen der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Voltlage berücksichtigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>